

Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Pforzheim vom 18.04.2017

Aufgrund §65a Absatz 1 S.1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. April 2014 und aufgrund der Grundordnung der Hochschule Pforzheim vom 22. März 2017 hat der Studierendenrat der Hochschule Pforzheim in der Sitzung des Studierendenrates vom 18.04.2017 die folgende Wahlordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder der Fachschaftsräte (§ 10, § 25 Organisationssatzung der Studierendenschaft).
- (2) Die Bestimmungen für die Wahlen des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie für den Studierendenrat ergeben sich aus der Organisationssatzung der Studierendenschaft.

§ 2 Wahlsystem

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Fachschaftsräte werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an den Wahlvorschlag gewählt.

§ 3 Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht zu den Fachschaftsräten haben nur die eingeschriebenen Studierenden der jeweiligen Fakultät der Hochschule Pforzheim.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses.

- (2) Studierende, die mehreren Fakultäten angehören, geben bei der Einschreibung die Erklärung ab, in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

§ 5 Zahl der zu Wählenden und Verteilung der Sitze

- (1) Die Zahl der Wahlmitglieder der Fachschaftsräte ist in der Organisationssatzung der Studierendenschaft festgelegt.
- (2) Werden für die Fachschaftsräte insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benannt, als zu wählen sind, oder werden insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber gewählt, als den jeweiligen Fakultäten zustehen, bleiben die frei bleibenden Sitze unbesetzt.

§ 6 Vorbereitung der Wahlen

Die Wahlen zu den Fachschaftsräten (§ 10 Organisationssatzung) können gleichzeitig zu den Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten der Hochschule Pforzheim vorbereitet und durchgeführt werden. Durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

§ 7 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, der Abstimmungsausschuss und die Wahlleitung der Hochschule Pforzheim, sofern die Wahlen gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten stattfinden. Ansonsten sind der Wahlausschuss, der Abstimmungsausschuss und die Wahlleitung aus dem Kreis der eingeschriebenen Studierenden vom Studierendenrat zu bestellen.
- (2) Wahlbewerber, Wahlbewerberinnen sowie Vertreter und Vertreterinnen eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertretung können nicht Mitglieder der Wahlorgane sein.
- (3)

§ 8 Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse, Organe der Verfassten Studierendenschaft

- (1) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitz und mindestens zwei Beisitzern.

- (2) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einem Vorsitz und mindestens zwei Beisitzern.
- (3) Es sollte von Seiten der Organe der Verfassten Studierendenschaft für eine ausreichende Information, sowie Werbung für die Teilnahme an den Wahlen gesorgt sein. Des Weiteren sollen die scheidenden Mitglieder der Organe der Verfassten Studierendenschaft die Ausschüsse bei den Wahlen unterstützen. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 1.

§ 9 Durchführung der Wahlen

- (1) Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Die Wahlleitung soll die Beschlüsse des Wahlausschusses durch Vorschläge vorbereiten. Sie nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (2) Bekanntmachungen und Mitteilungen der Wahlleitung werden gemäß der Satzung der Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht über die öffentlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.

§ 10 Unterstützung der Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung bestellt wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmenzählung. Die Bestellung zur Wahlhelferin oder zum Wahlhelfer kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das Rektorat.
- (2) Wahlhelfer und Wahlhelferinnen für die Wahlen der Fachschaftsräte können auch aus dem Kreise der immatrikulierten Studierenden bestellt werden. Diese dürfen jedoch nicht selbst zur Wahl stehen.

§ 11 Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist.
- (2) Die Wahlleitung erstellt für die einzelne Wahl ein Verzeichnis der Wahlberechtigten. Das Verzeichnis ist jeweils nach zu gliedern. Die Wahlleitung hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Verzeichnis zu aktualisieren und gegebenenfalls zu berichtigen.
- (3) Das Verzeichnis oder eine Abschrift ist vom Tage der Bekanntmachung des Wahlausschreibens an bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 15:30 Uhr am dritten Werktag vor der Wahl Widerspruch gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Entscheidung des Wahlausschusses über den Widerspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an den Einsprechenden und ggf. an Dritte erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. Ist der Widerspruch begründet, hat die Wahlleitung das Verzeichnis zu berichtigen.

§ 12 Entbehrlichkeit von Wahlen

Sind bei den Wahlen zu den Fachschaftsräten weniger oder nur so viele wählbare Hochschulmitglieder vorhanden wie in diesen zu wählen sind, sind diese Mitglieder der jeweiligen Fachschaftsräte, ohne dass es einer Wahl bedarf. Lehnt ein Gruppenmitglied die Übernahme des Mandats ab, bleibt der Sitz frei.

§ 13 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleitung hat spätestens am 56. Tag vor dem Wahltag die Wahl amtlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachungsfrist läuft in diesem Fall bis zum Abschluss der Stimmabgabe. Offenbare Unrichtigkeiten der Wahlbekanntmachung können von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:
 1. Tag der Bekanntmachung
 2. den oder die Wahltage und die Abstimmungszeit,
 3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
 4. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,

5. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahlstattfindet,
 6. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten,
 7. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl gemäß § 11 Satz 1 entbehrlich ist,
 8. dass wahlberechtigt und wählbar nur ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 9. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche,
 10. die Aufforderung, spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen, dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
 11. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
 12. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden darf,
 13. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
 14. den Ort und die Zeit, in der die Abstimmungsergebnisse und das Wahlergebnis festgestellt werden.
- (3) Ergibt sich innerhalb von fünf Werktagen nach der Bekanntmachung des Wahlausschreibens auf Grund von notwendigen Berichtigungen des Verzeichnisses der Wahlberechtigten eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt die Wahlleitung das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am 7. Werktag nach dem Erlass des Wahlausschreibens zu erlassen und bekannt zu geben.

§ 14 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind, gesondert für die Wahl der jeweiligen Fachschaftsräte, spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag bis 15:30 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die Wahlvorschläge dürfen dreimal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von fünf Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Fakultätszugehörigkeit unterzeichnet sein. Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachschaftsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Studierende der jeweiligen Fakultät unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.
- (4) Für die Wahlen dürfen nur Mitglieder der jeweiligen Fakultät vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Ein Bewerber oder eine Bewerberin darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er bzw. sie hat durch Unterschrift oder durch elektronische Form zu bestätigen, dass er bzw. sie der Aufnahme als Bewerber oder Bewerberin zugestimmt hat. Bei Aufnahme in mehrere Wahlvorschläge gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.

§ 15 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 1. die Wahl, für welche die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden,
 2. Name, Vorname, Zugehörigkeit zu einer Fakultät so wie die Matrikel-Nummer der Bewerberinnen und Bewerber,

Der Wahlvorschlag kann die Angabe enthalten, dass die Bewerberin oder der Bewerber einer Vereinigung an der Hochschule angehört oder dass sie oder er unabhängig ist

- (2) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die die Wahlleitung ausgibt. Im Wahlvorschlag wird eine der unterzeichnenden Personen als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner genannt, die zur Vertretung gegenüber die Wahlleitung und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlleitung und des Wahlausschusses berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht.

§ 16 Behandlung der Wahlvorschläge

- (1) Die im Wahlausschreiben näher bezeichneten Stellen nehmen im Auftrag der Wahlleitung die Wahlvorschläge entgegen. Auf diesen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berichtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.
- (2) Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an. Die Frist für die Vorlage berichtigter Wahlvorschläge endet zu dem in § 14 Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt. Stellt die Wahlleitung eine Ungültigkeit fest, gibt er den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen Wahlvorschlags innerhalb der Einreichungsfrist an. Mängelrüge und Anregung sind gegenüber der oder dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden auszusprechen.

§ 17 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nach § 14 Absatz 1 für die Wahl jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag je Fakultät eingegangen, so gibt dies die Wahlleitung sofort bekannt.
- (2) Die Wahlleitung fordert unter Hinweis auf die Folgen gemäß § 5 Absatz 2 zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf.

§ 18 Bezeichnung der Wahlvorschläge

Die Wahlleitung versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Bei berichtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 19 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 14 Absatz 1 oder in § 17 Absatz 2 genannten Frist erfolgt die Bekanntmachung der Wahlvorschläge durch die Wahlleitung. Diese enthält
 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 2. die Regelung für die Stimmabgabe,
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge, einschließlich der Bezeichnung verbundener Wahlvorschläge,
 4. den Hinweis, welche Wahl entfällt, weil in der jeweiligen Fakultät nicht mehr wählbare Mitglieder vorhanden sind oder kandidieren, als ihr Sitze in dem jeweiligen Fachschaftsrat zustehen.
- (2) Die Bekanntmachung der Wahlvorschläge ist auch in den Wahllokalen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.
- (3) Die Bekanntmachung der Wahlvorschläge ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

§ 20 Stimmabgabe

- (1) Die Mitglieder der Fachschaftsräte werden für die jeweilige Fakultät aus einer Liste nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an den Wahlvorschlag gewählt.
- (2) Die Stimmabgabe soll mindestens drei Wochen nach Ablauf der Ausschlussfrist zur Abgabe der Wahlvorschläge (§ 14 Absatz 1) erfolgen.
- (3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Für die Wahl werden Stimmzettel verwendet, die sich farblich von den Stimmzetteln zur Senats und Fakultätsratswahl unterscheiden. Im Übrigen sollen die Stimmzettel gleich beschaffen sein.
- (4) Auf den Stimmzetteln sind die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen. Die Listenbezeichnung (§ 15 Absatz 1) ist ggf. als Zusatz aufzuführen.

- (5) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzukreuzen sind.
- (6) Jede und jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberinnen oder des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.
- (7) Die oder der Wahlberechtigte hat für die Wahl so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Es können je Bewerberin oder Bewerber zwei Stimmen abgegeben werden. Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.
- (8) Ungültig sind insbesondere die Stimmzettel,
 - a) die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
 - b) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - c) die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
 - d) auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der oder dem Wahlberechtigten im Einzelnen zustehen.

§ 21 Wahlhandlung

- (1) Der Abstimmungsausschuss sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigt der Abstimmungsausschuss ein Protokoll an.
- (2) Die Wahlleitung trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe haben die Verantwortlichen festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie haben sie zu verschließen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.
- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher und eine weitere Wahlhelferin oder ein weiterer Wahlhelfer anwesend sein.
- (4) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Ist das nicht der Fall, ist die Wahlberechtigung durch die Wahlleitung zu überprüfen. Im Zweifel kann der Nachweis der Identität gefordert werden.

Die Stimmabgabe ist in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken. Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.

- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so haben die Verantwortlichen für die Dauer der Unterbrechung die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sich die Verantwortlichen davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (6) Die Verantwortlichen sorgen dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe versiegelt werden. Die Wahlleitung veranlasst, dass die Wahlurnen unverzüglich zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.
- (7) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.
- (8) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 22 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies bei der Wahlleitung bis zum fünften Tag vor dem ersten Wahltag persönlich oder durch eine entsprechend ausgewiesene bevollmächtigte Person beantragen. § 21 Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.
- (2) Der oder dem Wahlberechtigten sind jeweils ein Stimmzettel mit Wahlumschlag, ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" trägt, eine Briefwählerläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder Übersendung im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.
- (3) Die oder der Wahlberechtigte übt das Wahlrecht aus, indem sie oder er die ausgefüllten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge gibt und zusammen mit dem Wahlschein in dem Freiumschlag der Wahlleitung so rechtzeitig übergibt oder übersendet, dass der Umschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

- (4) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung entnehmen mindestens drei verantwortliche Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefumschlägen und legen sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten ungeöffnet in die Wahlurnen.
- (5) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 23 Internet-Wahl

- (1) Wenn den Bestimmungen der Wahlordnung dem Sinn nach Rechnung getragen ist, kann der Wahlausschuss die Durchführung von Wahlen über elektronische Medien zulassen.
- (2) Die aktiv Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der Internet-Wahl Gebrauch machen, wenn sie dies innerhalb der in der Wahlausschreibung festgesetzten Frist beantragen. Die Frist darf frühestens zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden. Nach der Vergabe der Personalidentifikationsnummer (PIN) und der Aufnahme eines Internet-Wahlvermerkes in das Wählerverzeichnis wird die zur Stimmabgabe notwendige Transaktionsnummer (TAN) ermittelt und der Wählerin/dem Wähler auf dem Postweg übermittelt.
- (3) Die Wählerin/der Wähler gibt bei der Internet-Wahl seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er für jede Wahl, für die sie/er wahlberechtigt ist, den jeweiligen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in die dafür vorgesehene elektronische Wahlurne wirft.
- (4) Die elektronische Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie der Wahlleitung oder den örtlichen Wahlbeauftragten bis zum Ablauf der für die elektronische Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist.

§ 24 Feststellung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen lässt der Abstimmungsausschuss hochschulöffentlich die Auszählung der Stimmen vornehmen und stellt das Abstimmungsergebnis fest. Nach Öffnung der Wahlurnen wird die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen verglichen. Soweit sich Differenzen zwischen der Zahl der abgegebenen Stimmen und der Zahl der Vermerke in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten ergeben, sind in jedem Fall die abgegebenen Stimmen zur Grundlage der Ergebnisermittlung zu machen.

- (2) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet der Abstimmungsausschussvorsitzende. Die Entscheidung wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Diese Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen verwahrt.
- (3) Die auf die einzelne Bewerberin und den einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt.
- (4) Der Wahlausschuss führt die Abstimmungsergebnisse hochschulöffentlich zum Wahlergebnis zusammen und stellt das Wahlergebnis fest.

§ 25 Wahlniederschrift

- (1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift über das Wahlergebnis an.
- (2) Die Niederschrift muss folgende Punkte enthalten:
 1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
 2. die Anzahl der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
 3. die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 4. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
 5. im Falle des § 31 Abs. 2 Satz 3 einen Hinweis auf die Nachwahl. Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 26 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis gemäß der Satzung der Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht über die öffentlichen Bekanntmachungen bekannt.

§ 27 Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl

Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen oder Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bewerberinnen oder Bewerber, auf die keine Stimme entfallen ist, sind nicht gewählt.

§ 28 Benachrichtigung der Gewählten

Die Wahlleitung benachrichtigt unverzüglich die Gewählten schriftlich über ihre Wahl.

§ 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Bekanntmachung, Niederschriften, Stimmzettel usw.) sind bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl durch die Hochschulverwaltung aufzubewahren.

§ 30 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu überprüfen.
- (2) Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die Mitglieder der Hochschule sein müssen. Bei zeitgleicher Wahl (siehe § 7 Abs. 1) können diese Mitglieder dem Wahlprüfungsausschuss der Senats- und Fakultätsratswahlen angehören. In diesem Fall ist der Wahlprüfungsausschuss vom Rektor vor dem Wahltag zu bestellen. Im Übrigen ist der Wahlprüfungsausschuss vom Präsidium des Studierendenrats zu bestellen.
- (3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber noch Mitglieder eines Wahlgorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt der Rektor ein Ersatzmitglied.
- (4) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet dem Rektor bzw. dem Präsidium des Studierendenrats über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Rektor bzw. das Präsidium des Studierendenrats aufgrund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er bzw. es sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
- (5) Wahlberechtigte können innerhalb von 14 Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleitung Widerspruch erheben. Die Wahlleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Wahlprüfungsausschuss vor.

- (6) Ist ein Widerspruch offensichtlich unbegründet oder können auf Grund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss den Widerspruch durch Beschluss zurückweisen. Ansonsten legt er den Widerspruch mit einem Vorschlag dem Rektorat zur Entscheidung vor. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (7) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte. Ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, üben die betreffenden bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter aus.
- (8) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, leitet die Wahlleitung unverzüglich die Wiederholung ein; mit der Durchführung kann vor Abschluss der verbundenen Wahl begonnen werden. Die Wahlwiederholung ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben. Das Rektorat kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachung treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Widersprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 31 Nachrücken, Rücktritt, Ruhen, Ergänzungswahlen

- (1) Wenn ein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrats die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit die nächste Bewerberin bzw. der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den der oder die Ausgeschiedene gewählt wurde, im Falle der Mehrheitswahl der Bewerberin bzw. der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl (Nachrücker/Nachrückerin). Ist die Liste erschöpft oder sind keine gewählten Bewerberinnen oder Bewerber mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt. findet eine Nachwahl nur auf Antrag eines Mitglieds des betroffenen Fachschaftsrates statt und nur dann, wenn das nach zu wählende Mitglied zum Zeitpunkt der Feststellung des Wahlergebnisses sein Wahlmandat noch mehr als drei Monate ausüben kann. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn das ausgeschiedene Mitglied die einzige Vertreterin/der einzige Vertreter des betroffenen Fachschaftsrates war.
- (2) Der Amtswechsel erfolgt durch Feststellung des Vorsitizes des jeweiligen Gremiums.

- (3) Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft im Fachschaftsrat ist gleichzeitig die Mitgliedschaft im Studierendenrat beendet, falls diese bestanden hat. Näheres regelt § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft.

§ 32 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit

Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines Gremienmitgliedes oder ergibt sich nachträglich, dass bei der Eintragung in das Verzeichnis der Wahlberechtigten von einer falschen Gruppenzugehörigkeit ausgegangen wurde, so scheidet dieses Mitglied aus dem Gremium aus. Die Regelungen über den Eintritt von Ersatzmitgliedern finden Anwendung.

§ 33 Fristen

- (1) Der Lauf einer Frist beginnt mit

- der Zustellung oder
- der Veröffentlichung oder
- der Bekanntmachung

eines Schriftstücks.

Der Tag der Zustellung/Veröffentlichung/Bekanntmachung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Wird mit dem Ablauf einer Frist eine weitere Frist in Gang gesetzt wird dieser Tag des Ablaufs bei der Berechnung der weiteren Frist nicht mitgezählt. Auf Bekanntmachungen ist der Veröffentlichungstag zu vermerken.

- (2) Soweit nach dieser Wahlordnung ein Schriftstück innerhalb einer Frist bei der Wahlleitung einzureichen ist, muss das Schriftstück zur Fristwahrung bis 15.30 Uhr des letzten Tages der Frist in den Briefkasten der zentralen Hochschulverwaltung eingeworfen oder bei der Wahlleitung abgegeben worden sein.
- (3) Die Wahlleitung hält in einem Protokoll fest, welche die Wahl betreffenden Schriftstücke nicht fristgerecht eingegangen sind.
- (4) Samstage gelten im Sinne der Wahlordnung nicht als Werkzeuge.

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenrats vom 20.04.2017

Oliver Bossert

Präsident Studierendenrat

Professor Dr. Ulrich Jautz

Rektor